

STATUTEN

**DES INDUSTRIEVEREINS VOLKETSWIL,
Vereinigung der Industrie-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe in Volketswil und Umgebung**

1. ALLGEMEINES

1.1 Name

Unter dem Namen „INDUSTRIEVEREIN VOLKETSWIL, Vereinigung der Industrie-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe in Volketswil und Umgebung“, nachstehend IVV genannt, besteht seit 10.11.1967 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

1.2 Zweck

Der IVV hat zum Zwecke, die gemeinsamen Interessen seiner Mitgliederfirmen in wirtschaftlicher und arbeitgeberpolitischer Hinsicht zu wahren.

Sein Ziel sucht er zu erreichen, indem er:

- die Anliegen seiner Mitgliederfirmen bei den Behörden und in einschlägigen Gremien vertritt
- die Zugehörigkeit zu ähnlichen Organisationen und Verbänden für bessere Informationen und Verbindungen zu Politik und Wirtschaft nützt
- dem Informationsbedürfnis seiner Mitgliederfirmen mit aktuellen und interessanten Referaten entgegenkommt
- gemeinsame Aufgaben koordiniert
- Lösungsvorschläge zu allgemeinen Aufgaben ausarbeitet und zur Diskussion stellt
- in wichtigen Fragen Verbindung mit ähnlichen Organisationen sucht
- die kulturellen Bestrebungen in den Gemeinden unterstützen kann

1.3 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Volketswil (ZH).

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1 Ordentliche Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft können Industrie- und gewerbliche Betriebe, sowie Handels und Dienstleistungsunternehmen erlangen, deren Haupt- oder Filialbetrieb in Volketswil und Umgebung domiziliert ist. Ihre Vertretung im Verein erfolgt in der Regel durch max. zwei namentlich bekannte Führungskräfte.

Einzelpersonen können keine ordentliche Mitgliedschaft des Industrievereins erlangen.

2.2 Wahlmitgliedschaft

Muss die Vertreterin / der Vertreter einer ordentlichen Mitgliedsfirma infolge Pensionierung oder Arbeitgeberwechsel ihr/sein Mandat zurückgeben, so kann sie/er die Wahlmitgliedschaft beantragen. Diese kann ihr/ihm durch die GV gewährt werden, falls ihr/sein neuer Arbeitgeber kein ordentliche Mitgliederfirma ist und sie/er nachweislich weiterhin persönliche Beziehungen zum Industrieverein pflegt.

2.3 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den IVV besonders verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

2.4 Aufnahme

Die Aufnahme in den IVV erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand und wird durch die GV bestätigt.

2.5 Austritt

Der Austritt aus dem IVV kann auf Ende eines Vereinsjahres erklärt werden.

2.6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Bei Firmenverkauf oder Aufgabe der Geschäftstätigkeit erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

2.7 Ausschluss

Mitgliederfirmen, Wahlmitglieder und Ehrenmitglieder, welche ihren Pflichten gegenüber dem IVV nicht nachkommen oder dessen Interessen verletzen, können durch die GV ausgeschlossen werden.

3. ORGANE

3.1 Organe

Die Organe des Industrievereins sind:

- 1. Die Generalversammlung (GV)**
- 2. Der Vorstand**
- 3. Die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren**

3.2 Generalversammlung

3.2.1 Allgemeines

Die Generalversammlung (nachfolgend GV genannt) ist das oberste Organ des Vereins.

Sie ist zuständig zur Beschlussfassung über die Statuten sowie über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht in den Geschäftsbereich des Vorstandes fallen.

Die ordentliche GV wird alljährlich im zweiten Kalenderhalbjahr, zur Erledigung folgender Geschäfte, einberufen:

1. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

2. Wahl des Vorstandes

3. Wahl der Revisorinnen oder Revisoren

4. Abnahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung

5. Genehmigung des Jahresbeitrages und des Budgets

6. Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliederfirmen, Wahlmitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Beantragen mindestens 1/5 der Mitgliederfirmen eine ausserordentliche GV, so muss der Vorstand diesem Gesuche innert 30 Tagen Folge leisten.

3.2.2 Durchführung

- Die Einladung zu einer GV hat mindestens 14 Tage im Voraus, schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden, an die Vertretungspersonen der Mitgliederfirmen zu erfolgen
- Anträge von Mitgliederfirmen sind dem Vorstand spätestens 8 Tage vor der GV einzureichen
- Von jeder Mitgliederfirma ist eine namentlich bekannte Vertretungsperson stimmberechtigt. Wahl- und Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt
- Die GV wird von der Präsidentin / vom Präsidenten, bzw. bei deren / dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, präsiert
- Die Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt
- Die Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst
- Über den Versammlungsverlauf ist ein Protokoll zu führen

3.3 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Vertretungspersonen von Mitgliederfirmen, welche von der ordentlichen GV für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Es können auch Wahlmitglieder oder Ehrenmitglieder in den Vorstand gewählt werden, die Mehrheit des Vorstandes muss aber Mitgliederfirmen repräsentieren. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und übt alle Befugnisse aus, welche nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind oder dieser – ihrer Bedeutung nach – zufallen; zudem bestimmt er die Zeichnungsberechtigung. Er konstituiert sich selbst und besteht aus Präsident/in, Vizepräsident/in, Sekretär/in, Kassier/in sowie Ressortvorsteher/innen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid. Die Präsidentin / der Präsident versammelt den Vorstand nach Massgabe der Bedürfnisse oder auf Verlangen mindestens zweier Vorstandsmitglieder. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

3.4 Revisoren

Die ordentliche GV wählt aus dem Kreise der Mitgliederfirmen zwei Rechnungsrevisorinnen und/oder -revisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich. Die Revisorinnen / Revisoren überprüfen die Jahresrechnung und stellen der ordentlichen GV schriftlichen Bericht und Antrag. Mindestens eine Revisorin / ein Revisor muss an der ordentlichen GV anwesend sein. Pro Mitgliederfirma darf höchstens eine Vertretungsperson als Revisorin / Revisor gewählt werden.

4. FINANZEN

4.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den Jahresbeiträgen aus ordentlicher Mitgliedschaft und Wahlmitgliedschaft
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- Erlös aus Veranstaltungen
- weiteren Zuwendungen

4.2 Ausgaben

Als Vereinsausgaben gelten:

- die Kosten für die Vereinsverwaltung
- Jahresbeiträge an Organisationen, denen der Verein angehört
- besondere Ausgaben gemäss Vorstands- und GV-Beschlüssen

Die Finanzkompetenz des Vorstandes ausserhalb des genehmigten Budgets beträgt max. 20 % desselben.

4.3 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Vereins- oder Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

4.4 Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr schliesst mit dem 30. Juni ab.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 Statutenrevision

Für die Abänderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliederfirmen einer GV erforderlich. Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens 4 Wochen vor der GV, dem Vorstand mittels eingeschriebenem Brief, eingereicht werden.

5.2 Auflösung des Vereins und Liquidation

Ein begründeter Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens 4 Wochen vor der GV, dem Vorstand mittels eingeschriebenem Brief, eingereicht werden. Über die Auflösung des Vereins beschliesst die GV mit zweidrittel Stimmenmehr der anwesenden Mitgliederfirmen. Der Vorstand führt die Liquidation durch. Über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses befindet die letzte GV.

5.3 Anschluss an andere Organisationen

Verbindungen, Anschluss, Zusammenschluss mit anderen Organisationen ist möglich. Dazu ist eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitgliederfirmen einer GV notwendig. Begründete Anträge müssen mindestens 4 Wochen vor der GV, dem Vorstand mittels eingeschriebenem Brief, eingereicht werden.

5.4 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der GV vom 11.09.2020 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Sie ersetzen alle früheren Statuten.

Volketswil, 11.09.2020

Industrieverein Volketswil und Umgebung

Bettina Gysi
Präsidentin

Gery Colombo
Vize-Präsident